



# Vertrag über die Erstellung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen

zwischen der

Stiftung Preußischer Kulturbesitz (bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts),  
vertreten durch den Präsidenten, dieser vertreten durch die Direktion des Geheimen Staatsarchivs –  
Preußischer Kulturbesitz,

im Folgenden **GStA-PK** genannt,

und Herrn/Frau

Vorname, Nachname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

ggfs. Nutzendenausweisnummer: \_\_\_\_\_

ggfs. als Vertreter/in der Institution: \_\_\_\_\_,

im folgenden **Partner<sup>1</sup>** genannt,

Rechnungsanschrift stimmt mit der Partneranschrift überein.

Abweichende Rechnungsanschrift:

Vorname/ Firma/ Institution: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Ggf. Telefon: \_\_\_\_\_ Ggf. E-Mail: \_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden nur die männlichen Formen verwendet;  
sie meinen in allen Fällen auch weibliche, trans\*, inter\* und nicht-binäre Personen.



## § 1 Gegenstand, Zweck

Das GStA-PK erlaubt dem Partner, im GStA-PK am \_\_\_\_\_ Aufnahmen von folgenden Sammlungsgegenständen oder Räumlichkeiten inkl. Inventar bzw. in den genannten Räumlichkeiten anzufertigen:

---

---

---

---

Die Auswahl der einzelnen Aufnahmen erfolgt ausdrücklich in Absprache mit dem GStA-PK.  
Die Aufnahmen sind bestimmt für

- private Zwecke ohne Veröffentlichungsabsicht.
- wissenschaftliche Zwecke mit dem Ziel der Veröffentlichung in/auf (bitte möglichst genaue Angaben):
- die Veröffentlichung in/auf (bitte möglichst genaue Angaben):

---

---

---

---

---

---

---

---

Falls der Partner für die vereinbarte Veröffentlichung einem Dritten Nutzungsrechte an den hergestellten Aufnahmen einräumt, ist er verpflichtet, die Übertragung der Nutzungsrechte ausdrücklich auf den vereinbarten Nutzungszweck zu begrenzen.

Jede über den Rahmen der hier festgelegten Veröffentlichung hinausgehende Veröffentlichung und eine darüber hinaus gehende Einräumung von Nutzungsrechten sowie die Weitergabe und der Verkauf der Aufnahmen durch den Partner an Dritte ist ausschließlich mit vorheriger Zustimmung des GStA-PK zulässig und erfordern in jedem Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung.



## § 2 Kosten

Alle Aufnahmen werden zu vorher abgestimmten Terminen und an den vereinbarten Orten durchgeführt. Für die Betreuung durch Aufsichtspersonal des GStA-PK während der Aufnahmen selbst sowie für die fachliche Vor- und Nachbereitung ist mindestens die Aufwandsentschädigung in Höhe von

**€ 500 (inkl. MwSt.) pauschal** pro Drehtag zu entrichten

Die Aufwandsentschädigung wird dem Partner durch das GStA-PK in Rechnung gestellt.

Bei höherem Betreuungsaufwand wird zusätzlich erforderliches Personal gegen Nachweis in Rechnung gestellt.

Unabhängig von der Erhebung der Aufwandsentschädigung müssen weitere, mit diesem Vertrag begründete Kosten – etwa höhere Bewirtschaftungskosten, ein höherer finanzieller Aufwand für hinzuzuziehende Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen – erstattet werden.

Finden Aufnahmen in Räumen und auf Flächen statt, die üblicherweise für die Vermietung an Dritte bereitgehalten werden, entscheidet das GStA-PK, ob auch die allgemeinen Vermietungssätze zu veranschlagen sind.

Die aufgewendete Betreuungszeit sowie angefallener Mehraufwand auf Seiten des GStA-PK werden direkt im Anschluss der Film- oder Fotoarbeiten durch beide Seiten quittiert.

## § 3 Haftung, Sicherheit und Ordnung

Der Partner ist verpflichtet, Anweisungen und Auflagen der Mitarbeiter des GStA-PK während der gesamten Zeit der Aufnahmen zu beachten. Er haftet bei Verlust oder Beschädigung von Sammlungsgegenständen, Kunstwerken und sonstigem Inventar am und im Gebäude nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Partner erklärt mit seiner Unterschrift, dass er für die in Betracht kommenden Risiken versichert ist.

Eine Haftung für eventuelle Personen- oder Sachschäden des Benutzers gegenüber dem GStA-PK besteht nicht.

Das GStA-PK übernimmt keine Haftung für mögliche Behinderungen der Aufnahmearbeiten durch Baumaßnahmen oder Veranstaltungen.

Der Partner stellt das GStA-PK von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen das GStA-PK im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit geltend gemacht werden.

Der Partner und seine Beauftragten haben jede vermeidbare Störung des Dienstbetriebes sowie Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung zu unterlassen.

Alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, sind zu beachten. Sobald ein Notfall eintritt, ist den Anweisungen der dann befugten Mitarbeiter des GStA-PK bzw. der Feuerwehr oder Polizei Folge zu leisten.

Veränderungen an Objekten oder deren Standorten dürfen nicht vorgenommen werden.



Während der Foto- und Filmaufnahmen gilt die Hausordnung des GStA-PK.

## **§ 5 Belegexemplare**

### **§ 5a Belegexemplare bei Fotoaufnahmen**

Der Partner wird gebeten, dem GStA-PK nach Fertigstellung der Produktion kostenlos ein Belegexemplar bzw. Download-Link zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5b Veröffentlichung von Filmmaterial**

Bei Veröffentlichung von Aufnahmen von bzw. aus Objekten aus dem Besitz des GStA-PK zu Berlin ist der Aufbewahrungsort der Originalabbildung bzw. des Objekts anzugeben.

Im Vor- oder Nachspann des Filmes ist die Einrichtung der Stiftung wie folgt zu nennen: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz.

## **§ 6 Urheberrechte in und an Sammlungsgegenständen, Persönlichkeitsrechte**

Der Partner verpflichtet sich, die vorstehenden Vertragsbedingungen sowie das Bundesarchivgesetz (insbesondere § 5) und alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Urheber-, Persönlichkeits- und Verlagsrechte) einzuhalten.

## **§ 7 Rücktritt vom Vertrag, Unwirksamkeit, Gerichtsstand**

Dem GStA-PK steht das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu, sofern:

- sie durch den Partner nicht hinreichend über den tatsächlichen oder wahren Zweck und Inhalt des Vorhabens unterrichtet worden ist und bei Offenlegung keine Erlaubnis/Genehmigung erteilt worden wäre.
- von den ursprünglichen Angaben ohne schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgewichen wird, oder
- wenn das für die Aufnahmen ausgewählte Motiv im GStA-PK aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Dem Partner stehen im Rücktrittsfall keine Schadensersatzansprüche gegen das GStA-PK zu. Dem Partner stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und bedürfen ebenso wie Sondervereinbarungen und Vertragsänderungen der Schriftform.



Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden oder sollte eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke auftreten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, eine etwaige unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der etwa unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwa ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungs- und Gerichtsort ist Berlin.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Befugter Vertreter des GStA-PK

\_\_\_\_\_  
Partner



### Durchführungsbestätigung

Bitte füllen Sie die folgenden Bestätigungen unmittelbar nach den Film- oder Fotoarbeiten aus und unterschreiben beide Ausfertigungen. Jede Vertragsseite erhält ein Exemplar.

Der Partner erhält vom GStA-PK eine entsprechende Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung an das GStA-PK zu überweisen.

#### Ausfertigung Benutzer

Die Aufnahmen fanden in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

Zusätzliche Kosten fallen an für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Befugter Vertreter des GStA-PK

\_\_\_\_\_  
Partner



### Ausfertigung GStA-PK

Die Aufnahmen fanden in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

Zusätzliche Kosten fallen an für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Befugter Vertreter des GStA-PK

\_\_\_\_\_ Partner



### GStA PK interne Weiterbearbeitung

Die Aufnahmen erfolgten am \_\_\_\_\_ in der Zeit von . Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Eine Aufwandsentschädigung

fällt an

fällt nicht an

Zur Veraktung an KOM

Verfügung an Z1 zwecks Rechnungserstellung